

Gestaltungssatzung Innenstadt

Satzung der Stadt Wilhelmshaven über die Gestaltung von Wetterschutzanlagen in der Innenstadt

Auf Grund der §§ 10 und 58 der Kommunalverfassung für das Land Niedersachsen (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S.434) in Verbindung mit dem § 84 Absatz 3 Nr.1 und § 84 Absatz 4 der Bauordnung für das Land Niedersachsen (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds- GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S.206) hat der Rat der Stadt am 14.10.2015 die Gestaltungssatzung Innenstadt wie folgt beschlossen:

Präambel

Die Außengastronomie nimmt in den Innenstädten eine immer wichtigere Rolle ein und prägt zusehends das Bild des öffentlichen Raumes. Von ihr geht eine wichtige Belebung der innerstädtischen Teilbereiche aus, da sie durch ihren öffentlich-kommunikativen Charakter zum Verweilen in den jeweiligen Gebieten einlädt. Mit dem Trend zur Außengastronomie geht vielfach der Wunsch nach Sonnen-, Regen- und Windschutz einher, welcher den Komfort als auch die Nutzungsdauer, vor allem im Frühjahr und im Herbst, positiv beeinflussen kann. Besonders das Klima der Stadt, das ganzjährig von Niederschlägen und starken Winden geprägt ist, trägt dazu bei, dass die Nachfrage nach einem ausreichenden Wetterschutz der Außengastronomie steigt. Allerdings wirkt sich die Gestaltung des außen-gastronomischen Wetterschutzes, wie auch Lage und Anordnung der Flächen unmittelbar auf den Stadtraum aus. Ziel der Satzung ist es daher, verbindliche Vorschriften für die Gestaltung der Außenbereiche der gastronomischen Lokalitäten in der Innenstadt aufzustellen. Es soll somit sichergestellt werden, dass sich die Außengastronomie, visuell als auch funktionell, ins Gesamtbild des innerstädtischen Kontextes einfügt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind in dem beigefügten Lageplan (Anlage1) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

Die Satzung bezieht sich auf alle Grundstücke, die direkt an folgende Straßenbereiche angrenzen:

Gerichtsstraße (Börsen-/ Marktstr.);
Grenzstraße (Peter-/Bahnhofstr.);
Kieler Straße, Mozartstraße, Parkstraße (alle Börsen-/Bahnhofstr.);
Marktstraße (Mitscherlich-/Virchowstr.);
Börsenstraße (Gerichtstr./Börsenplatz).

(2) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich über Teile der Fußgängerzone in der Innenstadt der Stadt Wilhelmshaven, welche sich in drei Zonen gliedern (Anlage 2):

Zone I: Die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straßen

- Mozart- und Kieler Straße sowie Grenzstraße zwischen Börsen- und Bahnhofsstraße,
- Parkstraße zwischen Börsen- und Marktstraße,
- der Börsenplatz.

Hier sind feste Anlagen für Außengastronomie gem. §§ 3-5 dieser Satzung grundsätzlich möglich. Sie sind baugenehmigungspflichtig und unterliegen zusätzlich der Sondernutzungssatzung.

Zone II:

- Der östliche Teil der Marktstraße zwischen Mozart- und Virchowstraße,
- die Parkstraße zwischen Markt- und Bahnhofstraße.

Es handelt sich in diesen Teilen der Fußgängerzone um die Hauptzufahrt für Rettungs- und Stadtreinigungsfahrzeuge. Gleichzeitig ist dies die Hauptlaufrichtung der Fußgänger einschl. der südlichen Parkstraße als Hauptzugang zur Nordsee-Passage. Des Weiteren finden hier temporäre Veranstaltungen wie das StreetArt-Festival oder Citymärkte statt.

Da die Straßenbreite oder Einbauten es nicht zulassen zusätzlich zu o.g. Nutzungen feste Einbauten zu installieren, ist hier nur ein mobiler Wetterschutz/mobile Möblierung gem. Sondernutzungssatzung bzw. Gestattungsvertrag erlaubt.

Zone III:

- Der westliche Bereich der Marktstraße zwischen der Mozart- und Mitscherlichstraße,
- die Gerichtsstraße zwischen Börsen- und Marktstraße,
- die Grenzstraße zwischen Peter- und Börsenstraße,
- die Börsenstraße zwischen Gerichtsstraße und Börsenplatz.

Es handelt sich in diesen Teilen der Fußgängerzone um die Hauptlaufrichtung der Fußgänger und die Hauptzufahrt für Rettungs- und Stadtreinigungsfahrzeuge. Weiterhin finden hier temporäre Veranstaltungen (z.B. StreetArt-Festival, Citymärkte) statt.

Trotz des ausreichenden Straßenquerschnitts, lassen die vorgenannten Kriterien es nicht zu, zusätzliche feste Einbauten zu installieren. Hier ist ausschließlich mobiler Wetterschutz/Möblierung gem. Sondernutzungssatzung bzw. Gestattungsvertrag erlaubt.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Bemessung und Gestaltung privater, gastronomischer Maßnahmen im Bestand und für Neubauten auf öffentlichem Grund. Öffentliche Flächen im Sinne dieser Satzung sind für die Allgemeinheit zugängliche Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Grünflächen. Sondernutzungen für temporäre gastronomische Zwecke auf öffentlichen Verkehrsflächen sind bereits nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung der Stadt Wilhelmshaven oder durch Abschluss eines Gestattungsvertrages der Technischen Betriebe Wilhelmshaven zulässig.

Zone I: Größe und Gestaltung baul. Anlagen

§ 3 feste Wetterschutzanlagen

(1) Mit dem Boden fest verbundene Wetterschutzkonstruktionen, dürfen innerhalb der Fassadenbreite des Ladenlokals installiert werden. Sie sind bis zu einer Tiefe von 5.00 Metern zulässig, was im Einzelfall zu prüfen ist.

Die Höhe der Konstruktion muss der Deckenhöhe des Erdgeschosses des jeweiligen Gebäudes entsprechen, die lichte Durchgangshöhe muss mind. 2.20 m betragen.

(2) Wetterschutzkonstruktionen müssen aus nicht brennbaren, witterungsbeständigen, nicht rostenden Materialien wie Metall (z.B. Aluminium, Stahl) als hochwertige filigrane Rahmenkonstruktion gefertigt sein.

(3) Als Bedachung der Konstruktion sind einrollbare bzw. einklappbare Markisen oder markisenähnliche Bedachungen mit identischer Funktion zu wählen. Seitliche Wetterschutzsysteme sind als mobile oder fest im Boden verankerte Konstruktionen zulässig. Der seitliche Wetterschutz ist ganzflächig aus transparentem Material herzustellen (z.B. Glas, Plexiglas oder Kunststoffolie). Die gesamte Straßenfront der Wetterschutzanlage ist grundsätzlich offen zu halten. Ein transparenter, mobiler Wetterschutz kann in Teilbereichen der Front temporär zugelassen werden.

(4) Aus Brandschutzgründen müssen die Markisen und der seitliche Wetterschutz täglich nach der Geschäftszeit des jeweiligen Betriebes in entsprechender Weise entfernt werden.

§ 4 Markisen, mobiler Wetterschutz

(1) Als Wetterschutzsysteme sind auch Markisen und seitlicher Wetterschutz zulässig. Sie müssen einrollbar bzw. einklappbar ausgebildet werden. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2.20 m ist zu gewährleisten.

(2) Markisen sollen auf Höhe der Erdgeschossdecke des entsprechenden Gebäudes angebracht werden und sich maximal über die Fassadenbreite des jeweiligen Ladenlokals erstrecken. Sie dürfen bis zu 5.00 m auskragen, was im Einzelfall zu prüfen ist. Die gesamte Straßenfront der Wetterschutzanlage ist grundsätzlich offen zu halten. Ein transparenter, mobiler Wetterschutz kann in Teilbereichen der Front temporär zugelassen werden.

(3) Für die Markisen ist eine textile oder textilähnliche Bespannung zu verwenden.

(4) Aus Brandschutzgründen müssen die Markisen und seitlicher Wetterschutz täglich nach der Geschäftszeit des jeweiligen Betriebes in entsprechender Weise entfernt werden.

§ 5 Werbeanlagen

Das Anbringen von baulichen Anlagen zum Zwecke der Werbung an der Wetterschutzanlage ist nicht zulässig, sie müssen am Gebäude bzw. Vordach des Ladenlokals installiert werden.

Zone II: Größe und Gestaltung mobiler Anlagen

§ 6 Markisen, mobiler Wetterschutz

(1) Markisen sind als mobiler, temporärer Wetterschutz zulässig. Sie müssen einrollbar bzw. einklappbar ausgebildet werden. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2.20 m ist zu gewährleisten.

(2) Markisen sollen auf Höhe der Erdgeschossdecke des entsprechenden Gebäudes angebracht werden und sich maximal über die Fassadenbreite des jeweiligen Ladenlokals erstrecken. Sie dürfen bis zu 2.50 m auskragen, was im Einzelfall zu prüfen ist.

(3) Für die Markisen ist eine textile oder textilähnliche Bespannung zu verwenden. Ein mobiler, seitlicher Wetterschutz in der unter § 6 Pkt. 2 dieser Satzung genannten Tiefe ist ganzflächig aus transparentem Material herzustellen (z.B. Glas, Plexiglas oder Kunststoffolie). Die gesamte Straßenfront der Wetterschutzanlage ist grundsätzlich offen zu halten. Ein transparenter, mobiler Wetterschutz kann in Teilbereichen der Front temporär zugelassen werden.

(4) Aus Brandschutzgründen müssen Markisen und seitlicher Wetterschutz täglich nach der Geschäftszeit des jeweiligen Betriebes in entsprechender Weise entfernt werden.

Zone III: Größe und Gestaltung mobiler Anlagen

§ 7 Markisen, mobiler Wetterschutz

(1) Markisen sind als mobiler, temporärer Wetterschutz zulässig. Sie müssen einrollbar bzw. einklappbar ausgebildet werden. Eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2.20 m ist zu gewährleisten.

(2) Markisen sollen auf Höhe der Erdgeschossdecke des entsprechenden Gebäudes angebracht werden und sich maximal über die Fassadenbreite des jeweiligen Ladenlokals erstrecken. Sie dürfen bis zu 3.00 m auskragen, was im Einzelfall zu prüfen ist.

(3) Für die Markisen ist eine textile oder textilähnliche Bespannung zu verwenden. Ein mobiler, seitlicher Wetterschutz in der unter § 7 Pkt. 2 dieser Satzung genannten Tiefe ist ganzflächig aus transparentem Material herzustellen (z.B. Glas, Plexiglas oder Kunststoffolie). Die gesamte Straßenfront der Wetterschutzanlage ist grundsätzlich offen zu halten. Ein transparenter, mobiler Wetterschutz kann in Teilbereichen der Front temporär zugelassen werden.

(4) Aus Brandschutzgründen müssen Markisen und seitlicher Wetterschutz täglich nach der Geschäftszeit des jeweiligen Betriebes in entsprechender Weise entfernt werden.

Allgemeine Regelungen

§ 8 Genehmigungspflicht

Genehmigungen nach anderen Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt und müssen vor Umsetzung der geplanten Maßnahme bei der Stadt Wilhelmshaven beantragt werden insbesondere:

- Sondernutzungen gem. Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG), beim Fachbereich Bürgerangelegenheiten, Öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie
- Bauvorhaben gem. Niedersächsischer Bauordnung (NBauO) bei dem Amt für Umweltschutz und Bauordnung (insbesondere Vorhaben gem. § 3 dieser Satzung).
- Bauvorhaben auf öffentlichem Grund und der Anbau von Markisen sind mit den Technischen Betrieben Wilhelmshaven (TBW) abzustimmen und ein Gestattungsvertrag ist abzuschließen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten und werden gem. § 80 Abs. 3 und 5 der Niedersächsischen Bauordnung bzw. gem. Sondernutzungssatzung und/oder Gestattungsvertrag geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmshaven, den 16.10.15
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
Im Auftrag

gez.

F. Amerkamp
Fachbereichsleiter

gez.

B. Wohler
Dipl. Ing.

gez.

Leinert
Stadtrat

STADT WILHELMSHAVEN

gez.

Wagner
Oberbürgermeister